



GEBÜHREN- UND AUSLAGENSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

**vom 28. April 2022, zuletzt geändert am 13.11.2025 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1,
27 Abs. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds.
GVBl. S. 356)**

Inhaltsübersicht

GEBÜHREN- UND AUSLAGENSATZUNG

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühren
- § 3 Auslagen
- § 4 Kostenpflicht
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Mahnung und Beitreibung
- § 7 Verjährung
- § 8 Rechtsbehelfe
- § 9 Anzuwendende Vorschriften
- § 10 Inkrafttreten

KOSTENTARIF

- A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften
- B. Architektenliste/ Verzeichnis auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister
- C. Gesellschaftsliste/Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften
- D. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser/Liste der Juniormitglieder
- E. Mahnverfahren
- F. Sachverständigenwesen
- G. Register
- H. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Architektenkammer Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Gebühren- und Auslagensatzung i. V. m. dem angefügten Kostentarif.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Auslagen werden nur erhoben, soweit diese den üblichen Verwaltungsaufwand der Architektenkammer überschreiten.

§ 2 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist grundsätzlich für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt bzw. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 3 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung, Vornahme oder Vollstreckung im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die kostenpflichtige Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen,
 2. Zeugeninnen- und Zeugen- sowie Sachverständigengebühren, die nach der Entschädigungssatzung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten,
 3. Reisekosten, welche durch gebührenpflichtige Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen verursacht wurden,
 4. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 5. Gebühren von Banken für Rücklastschriften, es sei denn, die kostenpflichtige Person hat die Rücklastschrift nachweislich nicht zu vertreten.

§ 4 Kostenpflicht

- (1) Kostenpflichtig ist, wer für die kostenpflichtige Amtshandlung Anlass gegeben oder die Einrichtungen, Gegenstände und sonstigen Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden nach Durchführung der Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtungen, Gegenstände und sonstigen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die kostenpflichtige Person, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Setzt die Architektenkammer eine Zahlungsfrist, so sind die Kosten innerhalb der Frist zu entrichten.
- (3) Die Kammer kann von der kostenpflichtigen Person einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Bei Anträgen auf Vornahme oder Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ist ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die betreffende Handlung voraussichtlich erhoben wird, soweit diese EUR 20,00 überschreitet oder es sich nicht um eine Tätigkeit gemäß Tarifstelle H handelt. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (4) Der kostenpflichtigen Person ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag auf Vornahme der Verwaltungstätigkeit als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Bei Kosten, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zehn Kalendertagen aufgefordert wird.
- (2) Kosten, die nach Ablauf der Zahlungsfrist aus Abs. 1 nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig – unter erneuter Setzung einer Zahlungsfrist von zehn Kalendertagen – angemahnt. Werden mehrere Kostenforderungen oder Kosten- und Beitragsforderungen gleichzeitig angemahnt, wird nur eine Mahngebühr erhoben. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Betrags (inklusive der Mahngebühr), mindestens jedoch EUR 10,00, fällig wird. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.
- (3) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf den Säumniszuschlag, dann auf die Mahngebühr und zuletzt auf die rückständigen Kosten verrechnet.

(4) Bei erfolglosem Mahnverfahren werden rückständige Beträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen aufgrund dieser Gebühren- und Auslagensatzung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Verwaltungsakt aufgrund dieser Gebühren- und Auslagensatzung ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung der oder dem Beschwerenden bekannt gegeben worden ist, der Rechtsbehelf der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Sie ist gegen die Architektenkammer Niedersachsen zu richten.

(2) Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 9 Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Beitragssatzung über Stundung und Niederschlagung gelten entsprechend.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern diese Gebühren- und Auslagensatzung keine Regelung enthält.

§ 10 Übergangsvorschrift

Für Personen, die vor dem 01.01.2026 die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder gezahlt haben, findet die Tarifstelle D Ziff. 3-5 diese Satzung in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Für die Zahlung ist der Eingang des Betrages bei der Architektenkammer maßgeblich.

KOSTENTARIF

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebühren- und Auslagensatzung der Architektenkammer Niedersachsen)

A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften

1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifstellen zu erheben sind) EUR 10,00 bis 50,00

2. Vervielfältigungen
Mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten EUR 0,50 bis 1,00 je Seite

3. EDV-Ausdrucke
Selektionspauschale je durchgeführte Abfrage (Eine weitere Abfrage ist notwendig, wenn eines der drei Selektionsmerkmale „Fachrichtung“ / „Beschäftigungsart“ / „zusammenhängendes Postleitzahlengebiet“ mehrfach gewünscht wird.) EUR 15,00

4. Anerkennung von externen Fortbildungsveranstaltungen

a) Anerkennung von externen Fortbildungsveranstaltungen

aa.) Veranstaltung (maximal 1-tägig) EUR 84,00

bb.) Veranstaltung (mehrtägig) EUR 142,00

cc.) Wiederholungs- oder Zusatzveranstaltungen EUR 58,00

Die Kammer kann auf Antrag bei Verbänden, die die Interessen mindestens einer der Fachrichtungen nach § 2 Abs. 1-4 NArchTG vertreten, auf die Erhebung der Gebühr nach cc.) verzichten.

b) Bei Ablehnung eines Antrags wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 4 a) erhoben.

B. Architektenliste / Verzeichnis auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister

1. Anträge auf Eintragung in die Architektenliste

a) Eintragung gemäß § 6 Abs. 1 NArchTG oder § 8 Abs. 2 NArchTG EUR 285,00

b) Durchführung einer Leistungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 NArchTG zu der Gebühr nach Ziff. 1 a) zusätzlich EUR 1.300,00

c) Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 NArchTG zu der Gebühr nach Ziff. 1a) zusätzlich EUR 1.300,00

d) Eintragungen gemäß § 9 S. 1 NArchTG EUR 195,00

e) Eintragung unter einer weiteren Fachrichtung EUR 250,00

f) Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 a) – e) erhoben.

g) Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 a), d) – e) auf die Hälfte.

2. Ausweis über die Eintragung in die Architektenliste

a) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde
oder eines Ausweises EUR 20,00

b) Einziehung eines Ausweises im Verwaltungszwangsverfahren EUR 30,00

3. Streichung einer Eintragung

- a) nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 NArchG EUR 30,00
- b) nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NArchG EUR 380,00

4. Beschäftigungsart

- a) Änderung der Beschäftigungsart auf Antrag EUR 75,00
- b) Zwangsweise Änderung der Beschäftigungsart EUR 245,00

5. Durchführung der Aufsicht gemäß § 6 Abs. 4 NArchG durch die Architektenkammer EUR 185,00

Anmerkung zu Ziffer 5: Im Falle einer anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr auf die Eintragungsgebühr angerechnet.

6. Feststellung zur berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 5 NArchG EUR 80,00

7. Bescheinigung nach der Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) EUR 30,00 bis 80,00

8. Für das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister gelten die Kostentarife 1 – 4 entsprechend.

Anmerkung zu Ziffer 8: Für Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat werden für Verwaltungstätigkeiten zum Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister keine Gebühren nach dem Kostentarif B. erhoben.

9. Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der Architektenliste die zustellfähige Anschrift (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) zu ermitteln EUR 30,00

C. Gesellschaftsliste / Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften

1. Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft EUR 330,00

2. Eintragung einer sonstigen Gesellschaft EUR 465,00

3. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 und 2 erhoben.

4. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 auf die Hälfte.

5. Streichung einer Eintragung

- nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 – 4 EUR 30,00
- nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 EUR 380,00

6. Gesellschaftsliste (§ 16 NArchG) oder Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 17 NArchG) Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr EUR 144,00

7. Für Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat haben, werden für Verwaltungstätigkeiten zum Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften keine Gebühren nach dem Kostentarif C. erhoben.

D. Liste der Juniormitglieder

1. Eintragung in die Liste der Juniormitglieder EUR 95,00
2. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 erhoben.
3. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 1 auf die Hälfte.
4. Streichung einer Eintragung
 - nach § 19 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NArchG EUR 30,00
 - nach § 19 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NArchG
 - oder § 19 Satz 2 Nr. 4 NArchG EUR 300,00
 - nach § 19 Satz 2 Nr. 2 NArchG EUR 150,00
 - nach § 19 Satz 2 Nr. 3 NArchG EUR 130,00

E. Mahnverfahren

8. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- oder Kostenforderungen EUR 30,00

F. Sachverständigenwesen

1. Öffentliche Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen in einem Sachgebiet EUR 400,00
Bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung in einem weiteren Sachgebiet ermäßigt sich die Grundgebühr auf EUR 300,00.
Im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzlich EUR 200,00
Im Falle der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 3 Abs. 4 der Sachverständigenatzung EUR 120,00
2. Verlängerung der Bestellung EUR 150,00 bis 300,00
3. Bei Ablehnung des Antrages wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
4. Rücknahme des Antrages
 - a) Vor Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren wird ein Viertel der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
 - b) Nach Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren und vor einer Entscheidung des Vorstandes wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
5. Rücknahme oder Widerruf der Bestellung EUR 200,00
6. Bestallungsurkunde, Ausweis, Rundstempel
 - a) Erteilung einer Zweitausfertigung EUR 20,00
 - b) Erteilung eines Ersatzstempels EUR 20,00
 - c) Einziehung der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels im Verwaltungszwangsverfahren EUR 30,00
7. Die der Kammer entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für die Prüfung durch das Fachgremium, sind von der kostenpflichtigen Person zu erstatten.

G. Register

- | | |
|---|------------|
| 1. Eintragung in ein Sachgebietsregister nach § 25a NArchG | EUR 220,00 |
| 2. Eintragung in ein Sachgebietsregister oder Verlängerung einer Eintragung ohne Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen | EUR 100,00 |
| 3. Verlängerung der Eintragung | EUR 190,00 |
| 4. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 – 4 erhoben. | |
| 5. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 - 4 auf die Hälfte. | |
| 6. Streichung einer Eintragung | |
| nach § 25a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NArchG | EUR 30,00 |
| nach § 25a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NArchG | EUR 380,00 |

H. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen

Für Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen oder ähnliche Leistungen wird nach Zeitaufwand für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von EUR 65,00 erhoben, sofern die Sachbearbeitung mehr als 30 Minuten erfordert.“